

11 Mai 2012



Europäische Charta der Ehrenamtlichen Richter

- I. Die europäischen Staaten haben unterschiedliche Systeme der Beteiligung von Richtern, die ohne Laufbahn an der Rechtsprechung mitwirken, entwickelt. Ehrenamtliche Richter und Schiedspersonen nehmen ihre Aufgaben in unterschiedlicher Ausgestaltung wahr:
- mit juristischer Vorbildung oder als juristische Laien;
 - auf der Grundlage einer besonderen Sachkunde oder als allgemeine Repräsentanten des Volkes;
 - in alleiniger Verantwortung oder als Mitglieder eines Kollegialorgans;
 - gemeinsam und gleichberechtigt mit Berufsrichtern (Schöffensystem) oder mit eigenem Entscheidungsbereich (Jury-System);
 - streitentscheidend oder streitschlichtend.



- II. Ehrenamtliche Richter im Sinne dieser Charta sind alle Personen, die an rechtsprechenden oder streitschlichtenden Entscheidungen mitwirken und
- nicht an einer Laufbahn innerhalb der Justiz teilnehmen,
 - nicht besoldet werden, aber eine Aufwandsentschädigung erhalten können,
 - auf Zeit in das Amt gewählt oder berufen werden.¹



- III. Das Recht auf Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung ist ein Akt staatsbürgerlicher Emanzipation und ein tragender Grundsatz jeder demokratischen Gesellschaft. Die Mitwirkung trägt zur Erhöhung von Plausibilität und Verständlichkeit der Verfahren und Urteile bei und erhöht damit das Vertrauen in die Justiz. Ehrenamtliche Richter bringen wertvolle Lebenserfahrungen und ein natürliches Verständnis von Gerechtigkeit ein. Sie leisten damit einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz der Justiz und der Erhöhung der Akzeptanz der Entscheidungen.



- IV. Ehrenamtliche Richter, die auf Grund beruflicher oder sonstiger Kenntnisse ein spezielles Wissen in das Verfahren einbringen, erhöhen z.B. durch kaufmännische, technische, ökonomische, medizinische oder pädagogische Sachkunde die Qualität der Rechtsprechung in bestimmten Fällen.



¹ Die unterzeichnenden Länder erkennen an, dass die Definition des Artikels II nicht vollständig diejenigen ehrenamtlichen Richter und Staatsanwälte in Italien umfasst, die beständig die gleichen Aufgaben wie die Berufsrichter und –staatsanwälte erfüllen.

- V. Ehrenamtliche Richter und Schiedspersonen verbessern den Anspruch der Bürger auf Justizgewährung, indem sie die Berufsrichter entlasten, in einigen Regionen auch ersetzen und so einen Beitrag zu einer zeit- und kostengünstigeren Justiz leisten.



- VI. Alle Mitglieder eines Gerichts genießen in gleicher Weise die persönliche und sachliche Unabhängigkeit und haben die gleichen Rechte bei der Urteilsfindung. Sie sind den gleichen Verhaltens- und disziplinarischen Regeln unterworfen.



- VII. Wahl, Ernennung und Berufung der ehrenamtlichen Richter und Schiedspersonen erfolgen nach objektiven Kriterien unter Berücksichtigung der Eignung ohne politische Einflussnahme. Der Zugang zum Amt des ehrenamtlichen Richters oder zum Schiedsamt soll den EU-Bürgern in allen EU-Mitgliedstaaten eröffnet werden.²



- VIII. Ehrenamtliche Richter und Schiedspersonen haben in Erfüllung ihrer Amtspflichten die gleiche Verantwortung wie die Berufsrichter zu Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit, Einsatzbereitschaft, Fairness, Zurückhaltung und Wahrung der Menschenwürde. Auch außerhalb ihres Dienstes als ehrenamtliche Richter oder Schiedspersonen haben sie jedes Verhalten zu vermeiden, das ihre Glaubwürdigkeit beeinträchtigt, gegen die guten Sitten verstößt oder sonst das Ansehen des Amtes beschädigt.



- IX. Ehrenamtliche Richter und Schiedspersonen sind in ihrem angestammten Beruf gegen jede Diskriminierung oder Benachteiligungen zu schützen.




- X. Ehrenamtliche Richter und Schiedspersonen haben das Recht, auf allen Ebenen der Justiz- und der Gerichtsverwaltung in den sie betreffenden Angelegenheiten vertreten und beteiligt zu sein.




- XI. Die ehrenamtlichen Richter und Schiedspersonen sind auf die Übernahme des Amtes vorzubereiten und haben das Recht auf Fortbildung. Sie haben Zugang zu allen für die Amtsausübung erforderlichen Mitteln einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien.


² Die schwedische Organisation (Nämndemännens riksförbund NRF) stimmt Artikel VII unter Ausnahme der Worte "ohne politische Einflussnahme" zu.



XII. Zur Durchsetzung der Ziele dieser Charta vereinbaren die unterzeichnenden Organisationen eine abgestimmte europäische Zusammenarbeit durch eine europäische Organisation, die mit den Gremien der Europäischen Union und des Europarates zusammenarbeitet und zu diesem Zweck gegebenenfalls ein gemeinsames Büro und ein wissenschaftliches Forschungsinstitut unterhält.




XIII. Ziel der Zusammenarbeit ist die Verbreitung des Gedankens der Beteiligung ehrenamtlicher Richter an der Rechtsprechung in den europäischen Staaten und bei den europäischen Gerichten.




XIV. Die unterzeichnenden Staaten sind darin einig, dass eine kollegiale Zusammenarbeit mit

- den Organisationen der Berufsrichter und Staatsanwälte und
- gesellschaftlichen Organisationen

angestrebt wird, um das Verständnis über die Rolle der Bürger in der Rechtsprechung im öffentlichen Bewusstsein zu verstärken.



XV. Dieser Charta können weitere Organisationen ehrenamtlicher Richter, ehrenamtlicher Staatsanwälte und Schiedspersonen beitreten.



Brüssel, den 11. Mai 2012